

UMSETZUNG DES VERBANDSBESCHWERDE- RECHTES DURCH DIE SCHWEIZER WANDER- WEGE

WICHTIGE FRAGEN UND ANTWORTEN

WOZU DIENST DIE VERBANDSBESCHWERDE?

Die Verbandsbeschwerde gemäss Artikel 14 des Fuss- und Wanderweggesetz (FWG) dient der Wahrung öffentlicher Interessen an Fuss- und Wanderwegen durch private Verbände. Sie trägt zur Erhaltung der Qualität der Wanderwege in der Schweiz bei.

IST DER BESCHWERDEWEG NOTWENDIG ODER IST INNERHALB DER FRISTEN EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG MÖGLICH?

Wenn immer möglich, werden Projektverantwortliche, Grundeigentümer und Gemeindebehörden frühzeitig kontaktiert und es werden gemeinsam Lösungen gesucht. Dieses Vorgehen ist dem Beschwerdeweg vorzuziehen. So sollen Einsprachen und Beschwerden nur bei bedeutenden Interessenkonflikten geführt werden.

WER IST BESCHWERDEBERECHTIGT?

Schweizer Wanderwege

Das nationale Verbandsbeschwerderecht gemäss Artikel 14 FWG¹ ermächtigt die Schweizer Wanderwege² zur Beschwerdeführung.

Ein Vorstandsmitglied und die geschäftsleitende Person sind ermächtigt, mit Kollektivunterschrift namens der Schweizer Wanderwege Verbandsbeschwerden im Sinne von Artikel 14 FWG zu erheben. Solche Beschwerden sind dem Vorstand an der nächsten Sitzung zu unterbreiten und können von diesem zurückgezogen werden.

Beabsichtigen die Schweizer Wanderwege eine Einsprache oder Beschwerde einzureichen, geschieht dies in vorheriger Absprache mit der betroffenen kantonalen Wanderweg-Fachorganisation.

Kantonale Wanderweg-Fachorganisationen

- a) Einige kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen sind auf kantonaler Ebene und gestützt auf kantonales Recht beschwerdeberechtigt. Diese Wanderweg-Fachorganisationen können allein über das Einreichen von Einsprachen und Beschwerden in ihrem Namen entscheiden. Die Schweizer Wanderwege sind über eine erfolgte Einreichung zu informieren.

Diese Wanderweg-Fachorganisationen können ebenfalls Einsprachen und Beschwerden im Namen der Schweizer Wanderwege einreichen, benötigen hierzu jedoch eine einzelfallweise Vollmacht der Schweizer Wanderwege.

- b) Besteht keine kantonale Beschwerdebefugnis, können die kantonalen Wanderweg-

¹ Link zum Gesetzesartikel: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1986/2506_2506_2506/de#art_14

² [Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Fachorganisationen für Fuss- und Wanderwege](#)

Fachorganisationen im Namen der Schweizer Wanderwege, gestützt auf Artikel 14 FWG, gegen Vorhaben in ihrem Verbandsgebiet Einsprache erheben und Beschwerde führen. Sie brauchen hierzu eine einzelfallweise Vollmacht der Schweizer Wanderwege.

Es wird empfohlen, die Zeichnungsberechtigungen innerhalb der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation zu regeln und schriftlich festzuhalten.

Die Schweizer Wanderwege stehen den kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen in jedem Fall beratend zur Seite.

WIE KANN EINE VOLLMACHT BEI DEN SCHWEIZER WANDERWEGEN BEANTRAGT WERDEN?

Den Schweizer Wanderwegen sind die Einsprache oder Beschwerde sowie die notwendigen zusätzlichen Unterlagen zuzustellen (per E-Mail). Basierend darauf wird die Vollmacht ausgestellt.

WOGEGEN KANN EINSPRACHE ODER BESCHWERDE ERHOBEN WERDEN?

Die Schweizer Wanderwege führen in erster Linie Einsprachen und Beschwerden, die sich auf Artikel 14 FWG stützen. Sie führen nur Einsprachen und Beschwerden, die sich auf das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, Artikel 12) stützen, wenn der Einfluss auf die Wanderwege von massgeblicher Bedeutung ist. Eine Beteiligung an Beschwerden von Partnerorganisationen wird durch den Vorstand fallweise geprüft.

Anfechtbar sind in erster Linie Verfügungen (z. B. Baubewilligungen), Nutzungspläne («Strassenpläne», Erschliessungspläne usw.) und bundesrechtliche Plangenehmigungsentscheide (Eisenbahnen, Nationalstrassen usw.).

Vom FWG werden nur jene Wanderwege geschützt, die in einem offiziellen Wanderwegplan festgehalten sind. Die Pläne sind bei der zuständigen Behörde (Kanton, Gemeinde) und meistens auf dem kantonalen Geoportal einsehbar.

Mögliche Rügegründe sind Verletzungen von Artikel 7 des FWG: Aufhebung, Unterbrechung und Beeinträchtigung der freien Begehbarkeit eines Wanderwegs, starke Befahrung oder Öffnung eines Wanderwegs für den allgemeinen Fahrverkehr sowie der Einbau von ungeeigneten Belägen. Weitere Informationen und Hinweise dazu finden sich in der Vollzugshilfe «Ersatzpflicht für Wanderwege»³.

Bereits bei der Einsprache müssen alle Argumente gegen das Vorhaben vorgebracht werden.

WELCHE RECHTSMITTEL STEHEN ZUR VERFÜGUNG?

Die Verfahren sind kantonal unterschiedlich geregelt. In der Regel wird zunächst Einsprache bei der zuständigen Behörde (z. B. kommunale Baubewilligungsbehörde) erhoben und anschliessend Beschwerde bei einer verwaltungsinternen und letztlich gerichtlichen Rekursinstanz eingereicht.

³ Link zum Dokument: https://www.wanderwege.wandern.ch/download.php?id=26204_1eec6856

WIE ERHÄLT MAN KENNTNIS VON ANFECHTBAREN ANORDNUNGEN?

Alle anfechtbaren Anordnungen müssen auf geeignete Weise (z. B. im Amtsblatt) publiziert werden. Da es auf diese Weise oft nicht einfach ist, rechtzeitig Kenntnis von relevanten Vorhaben zu erhalten, ist für die kantonalen Wanderweg- Fachorganisationen ein funktionierendes Kontaktnetz zu kantonalen und lokalen Behörden sowie allenfalls zu ortskundigen Wandernden wichtig.

WIESO IST ES ZWINGEND, BEREITS DIE EINSPRACHE AUCH IM NAMEN DER SCHWEIZER WANDERWEGE ZU ERHEBEN?

Wer Beschwerde erheben will, muss sich schon ganz zu Beginn am Verfahren beteiligen. Wenn das kantonale Verfahrensrecht ein Einspracheverfahren vorsieht, muss man sich zwingend schon mit Einsprache in das Verfahren einbringen. Ein späteres Einschalten der Schweizer Wanderwege (z.B. vor Verwaltungsgericht) ist nicht mehr möglich.

WELCHES SIND DIE RECHTSMITTELFRISTEN?

Die Fristen für das Einreichen von Einsprachen und Beschwerden hängen vom jeweiligen Verfahren ab und sind sehr unterschiedlich. Es wird empfohlen, sich möglichst rasch nach der Publikation der anfechtbaren Anordnung danach zu erkundigen.

WAS TUN BEI VORHABEN, DIE OHNE BEWILLIGUNG REALISIERT WURDEN?

Wenn zu Unrecht keine Bewilligung eingeholt wurde, kann ein nachträgliches Bewilligungsverfahren und allenfalls eine Wiederherstellung oder Ersatz verlangt werden. Wenn das Vorhaben keiner Bewilligung bedarf, kann der Fall der zuständigen kantonalen Fachstelle angezeigt werden.

INHALTLICHE GLIEDERUNG VON EINSPRACHEN UND BESCHWERDEN

ADRESSAT

- Einschreiben im Doppel an zuständige Behörde

BESCHWERDEERKLÄRUNG

- Parteien und deren Vertreter
- Vorhaben/Entscheid, gegen den sich die Einsprache/Beschwerde richtet

ANTRAG

- Hauptantrag, Eventualanträge
- Evtl. weitere Anträge wie dringliche Anordnungen (Einstellung der Bauarbeiten, aufschiebende Wirkung)
- Antrag bezüglich Verfahrens- und Parteikosten

BEGRÜNDUNG

- Formelles (Beschwerdefrist, Beschwerdelegitimation, Vollmachten)
- Materielles (Darstellung des Sachverhalts, Aufführen aller verletzten Rechtsnormen mit Begründung)
- Beweisofferten (Dokumente, Augenschein, Gutachten, Zeugen)

RECHTSGÜLTIGE UNTERSCHRIFTEN

- Gemäss Regelung der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation

BEILAGEN

- Baupublikation (Einsprache), angefochtener Entscheid (Beschwerde)
- Ausschnitt Wanderwegplan
- Statuten Fachorganisation
- Vollmacht der Schweizer Wanderwege (sofern im Namen der Schweizer Wanderwege)

KOPIE Z. K. AN

- Schweizer Wanderwege
- Kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege

KONTAKT

Schweizer Wanderwege

Monbijoustrasse 61

3007 Bern

Tel. 031 370 10 20

www.schweizer-wanderwege.ch

info@schweizer-wanderwege.ch

März 2021